

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0268/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffern 8 und 11**

Datum des Beschlusses: **01.07.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 12.03.2024 über „Kaum zu ertragende Szenen: Jugendbande quält 12-Jährigen nach der Schule“. Die Redaktion zeigt ein Handyvideo, in dem ein 12-Jähriger mit verpixeltem Gesicht von einem anderen Jungen ins Gesicht geboxt wird. Die Redaktion zeigt Fotos aus dem Video, das von einem der Umstehenden stammt und der Redaktion zugespielt wurde. Das Opfer ist gepixelt, das Gesicht des Angreifers ist jedoch erkennbar. Der Junge zieht sein Opfer an den Haaren und, als dieser aufsteht, würgt er ihn. Im Text wird die Szene ausführlich beschrieben:

Diese Handyvideos sind kaum zu ertragen: Patrick (12, Name geändert) kniet vor seinem Peiniger (ebenfalls 12). Seine Haut ist von vielen Schlägen gerötet, man sieht Tränen in seinen Augen. Und blanke Angst. Der Täter fragt ihn: „Hast du meine Mutter beleidigt?“ Als Patrick das unter Zwang bejaht, ohrfeigt der andere Junge ihn, boxt ihm ins Gesicht und zieht ihn an den Haaren. Immer wieder, auch als Patrick um Verzeihung fleht. Schließlich muss er aufstehen – und wird heftig gewürgt!

In den Videos ist unter anderem zu hören, wie einer der Jungen auf Türkisch zum Täter sagt: „Mach nicht.“ Doch niemand hält ihn zurück. Als er sein Opfer schließlich

gehen lässt, ruft der Schläger ihm – ebenfalls auf Türkisch – hinterher: „Verpiss dich!“.

Der Polizei seien jedoch die Hände gebunden, da die 12-Jährigen noch strafunmündig seien.

II. Drei Personen beschwerten sich beim Presserat. Das Foto des tatverdächtigen 12-jährigen Kindes werde nicht gepixelt veröffentlicht. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass das berechnete Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiege. Der Tatverdächtige sei strafunmündig. Mehrere minderjährige Täter / Tatbeteiligte würden unverpixelt gezeigt. Es handele sich um Kinder. Das kindliche Opfer sei verpixelt, aber von allen Kindern seiner Schule fraglos identifizierbar und werde somit in seiner Würde verletzt. Außer dem Foto werde auch das komplette Video der Tat veröffentlicht. Dies führe in der Regel bei Kindern und Jugendlichen zu Nachahmungstaten.

III. Die Redaktion verzichtet auf eine Stellungnahme.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder bewerten die Berichterstattung als übertrieben sensationell im Sinne der Ziffer 11, Richtlinie 11.1 des Pressekodex. Die vorliegende Darstellung von Gewalt unter Minderjährigen geht eindeutig über das öffentliche Interesse an dem Fall hinaus. Die Szenen aus dem Handyvideo, in denen ein 12-Jähriger seinen Mitschüler ins Gesicht schlägt, werden in aller Länge gezeigt und teilweise auch wiederholt. Damit wird der Junge zum zweiten Mal zum Opfer. Auch der Persönlichkeitsschutz des jugendlichen Tatverdächtigen wird schwer verletzt, da dieser unverpixelt gezeigt wird. Gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.1 besteht jedoch kein öffentliches Interesse an der Identität des 12-Jährigen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechnete Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Richtlinie 11.1 – Unangemessene Darstellung

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Bei der Platzierung bildlicher Darstellungen von Gewalttaten und Unglücksfällen auf Titelseiten beachtet die Presse die möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>